



Einladung
zur Jahreshauptversammlung des
Sportvereins SV 1919 Woltersdorf e.V.

Termin: Mittwoch, den 22. April 2026

Beginn: 18:00 Uhr

Einlass: 17:30 Uhr

**Ort: Bistro Sport- und Freizeitanlagen,
Hochlandstraße 11 a, 15569 Woltersdorf**

1. Begrüßung
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Abstimmung der Tagesordnung
4. Bericht des Vorstandes
5. Kassenbericht
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Aussprache zu den Berichten
8. Auszeichnungen
9. Anträge und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - a. Antrag zur Satzungsänderung
10. Entlastung des Vorstandes
11. Jahresplanung / Vorschau auf Vereinsaktivitäten

**Anträge können schriftlich bis 14 Tage (Stichtag: 08.04.2026) vor der Jahreshauptversammlung im Vorstand eingereicht werden.
Während der Jahreshauptversammlung (Trainingszeiten ab 18:00 Uhr) findet für alle Mitglieder kein Trainingsbetrieb statt.**



SV 1919 Woltersdorf e.V.
Hochlandstraße 11a
15569 Woltersdorf
www.svwoltersdorf.de

Vorstand des SV 1919 Woltersdorf e.V.

Satzung des eingetragenen Vereins „SV 1919 Woltersdorf e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Sportverein 1919 Woltersdorf e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Woltersdorf. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Brandenburg und in seinen zuständigen Verbänden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind grün-weiß.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale), keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Die Organe des Vereins (§ 9) arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich, der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder kann/können seine/ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf kann das Vorstandsamt im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vorstandstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.
5. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart können eigene Abteilungen gegründet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen oder digitalen Aufnahmeantrag beantragt. Die Entscheidung trifft der Vorstand unter Berücksichtigung des Votums der aufnehmenden Abteilung. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht, eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Jugendliche unter 18 Jahre bedürfen der Zustimmung der/des gesetzliche/n Vertreter/s.
3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Tod des Mitglieds.
4. Der freiwillige Austritt muss schriftlich oder via Mail an vorstand@svwoltersdorf.de dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Der Austritt ist zum Ende des Quartals spätestens zum letzten Tag des Vormonats anzuzeigen.
5. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird;
 - bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien, wegen massiven unsportlichen

oder unkameradschaftlichen Verhaltens;

- wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.

6. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang die nächste Mitgliederversammlung anrufen. Wird diese Frist versäumt, kann der Ausschluss nicht mehr angegriffen werden.

Ein Ausschlussantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Während des Ausschlussverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

7. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge und Gebühren teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Ausnahmeregelungen müssen mit dem Vorstand abgestimmt und schriftlich festgehalten werden.
8. Passive Mitgliedschaft:
Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich nicht aktiv am sportlichen Angebot des Vereines beteiligen, aber den Verein finanziell unterstützen möchten. Passive Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung der Ehrenmitglieder erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.
2. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.
3. Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von satzungsgemäß beschlossenen Beiträgen und Gebühren verpflichtet.
4. Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand bis zum 31.01. des Jahres vor einer Mitgliederversammlung vorliegen. Ist die Satzungsänderung bereits Bestandteil der Tagesordnung, gilt die Frist von 2 Wochen gem. §10 Nr.7.
5. Die Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

§ 7 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge und Gebühren, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.
2. Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
3. Für Beiträge bzw. Zusatzbeiträge ist die aktuelle Beitragsordnung bindend. Die Beitragskassierung wird durch die Beitrags- und Gebührenordnung geregelt. Die Beitrags- und Gebührenordnung kann beim geschäftsführenden Vorstand sowie auf der Homepage des Vereins eingesehen werden.
4. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Notlage, sozialer Härtefall) nach seinem Ermessen zeitlich begrenzt oder auf Dauer Ausnahmen von der Beitragspflicht beschließen. Er kann auf Beitragszahlungen ganz oder teilweise verzichten oder diese stunden.

§ 8 Aufgaben

Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:

1. Die Durchführung von Training und Sportwettkämpfen, die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran, dies in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund und dessen Sportverbänden und Organisationen;
2. Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports;
3. Durchführung von geeigneten Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports;
4. Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.
3. Alternativ zu einer Präsenzversammlung kann die Mitgliederversammlung auch als virtuelle Versammlung durch Einwahl der Teilnehmer in eine Videokonferenz durchgeführt werden.
Den Mitgliedern werden mit der Einladung die Zugangsdaten und rechtzeitig vor der Versammlung das Zugangspasswort in Textform mitgeteilt. Eine hybride Mitgliederversammlung (Kombination von Präsenz- und virtueller Versammlung) ist ausgeschlossen.
Sind weder eine Präsenz- noch eine Online-Versammlung möglich, können Beschlüsse, abweichend von § 32 Abs. 3 BGB, auch im Umlaufverfahren schriftlich gefasst werden. Ein gültiger Beschluss ist nicht abhängig von einer Mindestzahl abgegebener Stimmen.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
 - der Vorstand beschließt,
 - ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand mit Nennung des Grundes und des Zwecks beantragt hat.
5. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
Es muss enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung,
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
 - die Tagesordnung,
 - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Jastimmen, Zahl der Neinstimmen, Zahl der Enthaltungen, Zahl der ungültigen Stimmen),
 - die Art der Abstimmung,
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut,
 - Beschlüsse in vollem Wortlaut.
6. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form gemäß § 126 a BGB erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail.
Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letzte bekannte Anschrift/ E-Mail-Adresse des Mitgliedes. Die Mitteilung von Adressänderungen/Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.
7. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen.
8. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 - Entlastung des Vorstandes,

- Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer und weiterer Ehrenämter gemäß dieser Satzung,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Änderung der Satzung (sofern Änderung Vorstandswahlen betrifft, wird sie vor den Wahlen durchgeführt),
 - Erlass von Ordnungen,
 - Festlegung von Höhe und Fälligkeit der Beiträge und Gebühren
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder,
 - Auflösung des Vereins.
9. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet.
Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter allein den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter. Dieser übt indessen ebenso das Hausrecht aus.
 10. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 11. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 12. Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit.
Bei Stimmengleichheit wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt, danach entscheidet das Los.
 13. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Für die Auflösung des Vereins ist ebenso eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
 14. Anträge können nur von Mitgliedern und vom Vorstand gestellt werden.

§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
Minderjährige Mitglieder haben jedoch nur Stimmrecht, wenn deren gesetzliche Vertreter in die selbstständige Ausübung des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung ausdrücklich schriftlich eingewilligt haben. Die Einwilligung muss in der Mitgliederversammlung spätestens zum Zeitpunkt der Feststellung der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich im Original vorliegen. Der Verein wird der Einladung der minderjährigen Mitglieder eine entsprechende Einwilligungserklärung beifügen.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
5. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung ein Rechtsgeschäft zwischen ihm und dem Verein betrifft.

§ 12 Der Vorstand des Vereins

1. Der Vorstand besteht aus 6 Personen:
 - (1) Dem/der Vorsitzenden
 - (2) Dem/der 1. Stellvertreter/-in
 - (3) Dem/der 2. Stellvertreter/-in
 - (4) Dem/der Kassenwart/-in
 - (5) Dem/der Schriftführer/-in
 - (6) Dem/der Jugendwart/-in
 Zum erweiterten Vorstand zählen die Abteilungsleiter und der Verantwortliche für Öffentlichkeitsarbeit.
2. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei Personen des Personenkreises – Vorsitzender, 1.-, 2. - Stellvertreter oder Kassenwart – vertreten.
3. Der Vorstand wird jeweils für 2 Jahre gewählt.
4. Für bestimmte Bereiche können Ausschüsse gebildet werden.
Die Leitung, Zusammensetzung und Arbeit der Ausschüsse regelt der Vorstand.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungs- aufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere die Aufgabe der Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung

sowie die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter.

6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzugewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder für die restliche Amtszeit. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 13 Beschlüsse des Vorstandes

Bei der Beschlussfassung des Vorstandes entscheidet grundsätzlich die einfache Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zur Gültigkeit eines Ausschließungsbeschlusses ist die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 14 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.

Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die Kasse und die Belege, fertigen darüber einen schriftlichen Bericht an und legen ihn dem Vorstand vor.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des (der) Kassenwartes/in und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 10 dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind zwei Mitglieder des Vorstandes gemäß § 12 Nr. 2 dieser Satzung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks sowie bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Brandenburg e.V. (Olympischer Weg 7, 14471 Potsdam) die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten und Gültigkeit der Satzung

Die Satzung wurde am 12.06.1919 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und am 22.04.2026 geändert.

§ 17 Datenschutzklausel

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung,
 - Bearbeitung,
 - Verarbeitung,
 - Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten,
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
 - Sperrung seiner Daten,
 - Löschung seiner Daten